

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0870/2015
Auskunft erteilt: Herr Dornseif
Ruf: 60 52 16
E-Mail: Dornseif@awm.stadt-muenster.de
Datum: 20.11.2015

Betrifft

Straßenreinigungsgebühren 2016

Beratungsfolge

08.12.2015	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Straßenreinigungsgebühren bleiben gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation unverändert. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Straßenreinigung 6.019.000 Euro und die Kosten der Winterwartung 2.000.000 Euro betragen.

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der **Straßenreinigung** werden über Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 4.438.000 Euro, innerbetrieblichen Verrechnungen von 447.000 Euro und sonstigen Erträgen in Höhe von 24.000 Euro finanziert.

Der Restbetrag in Höhe von 1.110.000 Euro, der das öffentliche Interesse an der Stadtsauberkeit widerspiegelt, wird durch den allgemeinen Haushalt getragen. Der Stadtanteil beträgt 20 Prozent der um die sonstigen Erlöse bereinigten Gesamtkosten (6.019.000 € abzüglich 447.000 € und abzüglich 24.000 €).

Der **Winterdienst** wird durch den städtischen Haushalt mit 1.800.000 Euro und durch Kostenbeteiligungen der Stadtwerke in Höhe von 200.000 Euro finanziert.

Begründung:

Die Straßenreinigungsgebührensätze verbleiben gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation bei den Sätzen des Vorjahres.

Die Gebührensätze betragen für die regelmäßige wöchentliche Reinigung je Frontmeter:

- für die Vollreinigung der Anliegerstraßen 4,92 Euro
- für die Vollreinigung der Durchgangsstraßen 4,32 Euro
- für die Fahrbahnreinigung der Anliegerstraßen 2,40 Euro
- für die Fahrbahnreinigung der Durchgangsstraßen 2,16 Euro

Gebührenprognose bis 2020

Die nachfolgende Tabelle stellt eine mögliche Gebührenentwicklung der Jahre 2016 bis 2020 beispielhaft dar.

Für die folgenden Jahre werden bei den Materialkosten, bei den Werkstatt-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten eine 2 prozentige sowie bei den Personalkosten eine 1,5 prozentige Steigerung vorhergesagt. Die Abschreibungen und der kalkulatorische Zins werden sich nach heutigem Kenntnisstand nicht nennenswert verändern.

Für das dem Planungsjahr folgenden Jahr kann aufgrund von Rückstellungsaufösungen Gebührenstabilität prognostiziert werden. Ab 2018 können die Kostensteigerungen voraussichtlich nur durch angemessene Gebührensteigerungen aufgefangen werden.

Gebührenvorschau ab 2016	Geb.- Planung 2016	Geb.- Vorschau 2017	Geb.- Vorschau 2018	Geb.- Vorschau 2019	Geb.- Vorschau 2020
1. Materialkosten	693.000 €	707.000 €	721.000 €	735.000 €	750.000 €
2. Personalkosten	3.266.000 €	3.315.000 €	3.365.000 €	3.415.000 €	3.466.000 €
3. Abschreibungen	462.000 €	462.000 €	462.000 €	462.000 €	462.000 €
4. Sonstige betriebliche Kosten	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
5. Kalkulatorische Verzinsung	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
6. Steuern	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
7. Verwertung Straßenkehricht	405.000 €	405.000 €	405.000 €	405.000 €	405.000 €
8. Werkstattkosten	284.000 €	290.000 €	296.000 €	302.000 €	308.000 €
9. Umlage der Verwaltungskosten	784.000 €	800.000 €	816.000 €	832.000 €	849.000 €
Gesamtaufwand	6.019.000 €	6.104.000 €	6.190.000 €	6.276.000 €	6.365.000 €
10. Sonstige Erlöse und Nebengeschäfte	1.134.000 €	1.155.000 €	1.173.000 €	1.190.000 €	1.208.000 €
11. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	447.000 €	447.000 €	447.000 €	447.000 €	447.000 €
12. Auflösung v. Rückstellungen	0.000 €	64.000 €	32.000 €	0.000 €	0.000 €
Gesamtertrag	1.581.000 €	1.666.000 €	1.652.000 €	1.637.000 €	1.655.000 €

13. Gesamtgebührenbedarf	4.438.000 €	4.438.000 €	4.538.000 €	4.639.000 €	4.710.000 €
Steigerung der Gesamtgebühr gegenüber dem Vorjahr	0,00%	0,00%	+2,25%	+2,23%	+1,53%

Winterdienst

Seit dem Wirtschaftsjahr 2004 werden aufgrund des ergangenen Urteils des OVG Münster vom 25.07.2003 (9 A 4716/00) die Kosten der Winterwartung zugunsten einer rechtssicheren Straßenreinigungsgebührensatzung aus der Gebührenkalkulation ausgegrenzt und aus städtischen Haushaltsmitteln bestritten.

I. V.

Peck
Stadtrat

Anlage: Gebührenkalkulation